

# Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

 erlaubt  nicht erlaubt              (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Kinder	Jugendliche	
Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	bis 24 Uhr X
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	X	X	X
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disko <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	X	X	bis 24 Uhr X
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege</small>	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X	bis 24 Uhr X
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit</small>	X	X	X
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten	X	X	X
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	X	X	X
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier, o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)</small>	X	X	X
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit und Abgabe von Tabakwaren	X	X	X
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahre“ <small>Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).</small>	bis 20 Uhr X	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X
§ 12	Abgabe von Bildträgern (z. B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechende Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahre“	X	X	X

X = mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufgehoben.